



Informationen zur Niederschlagswassergebühr

1. Was ist die Niederschlagswassergebühr?

Niederschlagswassergebühren werden für die bebauten und befestigten Flächen erhoben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die Stadt Baierdsdorf bedient sich dabei dem sogenannten Gebietsabflussbeiwertverfahren.

2. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Grundflächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind, sowie die durch sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt). Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d.h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann.

3. Wann wird Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

Bsp.: Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

4. Was ist der Gebietsabflussbeiwert?

Der Gebietsabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen **Mittelwert** aus der umliegenden Bebauung dar. Ein Gebietsabflussbeiwert von 0,3 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstücksflächen bebaut oder befestigt sind. Anhand von Luftbildern und der digitalen Flurkarte wurde bei den einzelnen Grundstücken der Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt.



Es wurden 6 Gebietsgruppen festgelegt:

0,2 / 0,3 (z.B. aufgelockerte Wohnbebauung) / **0,4 / 0,5** (z. B. verdichtete Wohnbebauung) / **0,70** (z. B. Gewerbegebiete) / **0,90** (z. B. Altortbereiche).

Diese Gebiete wurden in einer Karte, der sog. Gebietsabflussbeiwertkarte, festgelegt. Diese ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung.

5. Wie errechnet sich die reduzierte Grundstücksfläche?

Die Grundstücksfläche lt. Grundbuch wird mit dem Gebietsabflussbeiwert aus der Gebietsabflussbeiwertkarte multipliziert.

Das Ergebnis ist die sog. reduzierte Grundstücksfläche.

Dies erfolgt bei jedem Buchgrundstück.

Grundstücksfläche x Gebietsabflussbeiwert = red. Grundstücksfläche

(lt. Grundbuch) (aus Gebietsabflussbeiwertkarte)

Bsp. $1000 \text{ m}^2 \times 0,30 = 300 \text{ m}^2$

Für die Erhebung der Gebühren werden in diesem Beispiel 300 m^2 angesetzt.

6. Was ist zu tun, wenn die ermittelte red. Grundstücksfläche aus der Gebietsabflussbeiwertkarte von der tatsächlich bebauten bzw. befestigten Fläche abweicht?

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Gebietsabflussbeiwerten kann es in Einzelfällen zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und den ermittelten red. Grundstücksflächen kommen. Die Vermutung seitens des Satzungsgebers, dass die ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten entspricht, kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um **mind. 20 % oder 200 m²** von der ermittelten Grundstücksfläche nach unten oder nach oben abweicht. Hier ist dann auch der Nachweis zu führen, wenn bei Ihrem Grundstück eine Abweichung zwischen der red. Grundstücksfläche und der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche besteht. Liegt die tatsächliche befestigte und bebaute Grundstücksfläche zwischen der Unterschreitungs- und der Überschreitungsgrenze gilt die ermittelte red. Grundstücksfläche aus der Gebietsabflussbeiwertkarte.

Beachten Sie bitte, dass ohne entsprechende fristgerecht schriftlich eingereichte Nachweise von Ihrer Seite (Planskizze mit genau bezeichneten Flächen und Flächengrößen der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern) keine Überprüfung bzw. Änderung der festgelegten red. Grundstücksfläche erfolgen kann.

7. Was zählt zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Gräben, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken etc.



8. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne ohne Überlauf angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet.

Zisternen mit Überlauf und Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung werden nicht berücksichtigt.

9. Wird die Niederschlagswassergebühr beim Sammeln von Regenwasser in Regentonnen trotzdem noch erhoben?

Die Niederschlagswassergebühr für die betroffenen Flächen entfällt nur dann, wenn die entsprechenden Regenrohre von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abgetrennt und fachgerecht verschlossen werden. Nur der Einbau von sogenannten Fallrohrklappen alleine kann nicht anerkannt werden.

10. Wie kann Niederschlagswasser versickert werden?

Mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wurden Bestimmungen erlassen, unter deren Einhaltung eine Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser erlaubnisfrei vorgenommen werden kann.

Nach Art. 18 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten, für Einzelfälle die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser festsetzen. Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt – Bereich Wasserrecht – aufzunehmen.

Stadt Baierdsdorf